

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1444/2021
Amt/Aktenzeichen 69/69-97-0001 UHE	Datum 13.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Vorberatung	02.11.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Gebäudewirtschaft Mainz

hier: Bestätigung der Bestellung von "Schüllermann und Partner AG" als Prüfungsgesellschaft des GWM-Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.10.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 26.10.2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss der GWM Mainz bestätigt die Bestellung von der „Schüllermann und Partner AG“ als Prüfungsgesellschaft des GWM-Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021.

1. Sachverhalt

Gemäß § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist die Gebäudewirtschaft Mainz jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen. Am 18. November 2020 wurde vom Stadtrat die Gesellschaft „Schüllermann und Partner AG“ als Abschlussprüfungsgesellschaft der GWM für die Jahre 2020 bis 2022 bestellt. Die Benennung sollte vom Werkausschuss jeweils für ein Jahr ausgesprochen werden, um flexibel auf mögliche Anpassungsbedarfe reagieren zu können.

2. Lösung

Der Werkausschuss der GWM bestätigt die Bestellung von „Schüllermann und Partner AG“ als Prüfungsgesellschaft des GWM-Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021.

3. Alternativen

Die Bestellung einer anderen Prüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung der GWM Mainz für das Wirtschaftsjahr 2021.

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 trägt die GWM.

Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach der im Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz veröffentlichten zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Gebührenordnung für die Pflichtprüfung gemeindlicher Einrichtungen.